

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 61 (1910)
Heft: 2

Artikel: Die Waldgrenzen und das schweiz. Zivilgesetzbuch
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-768425>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

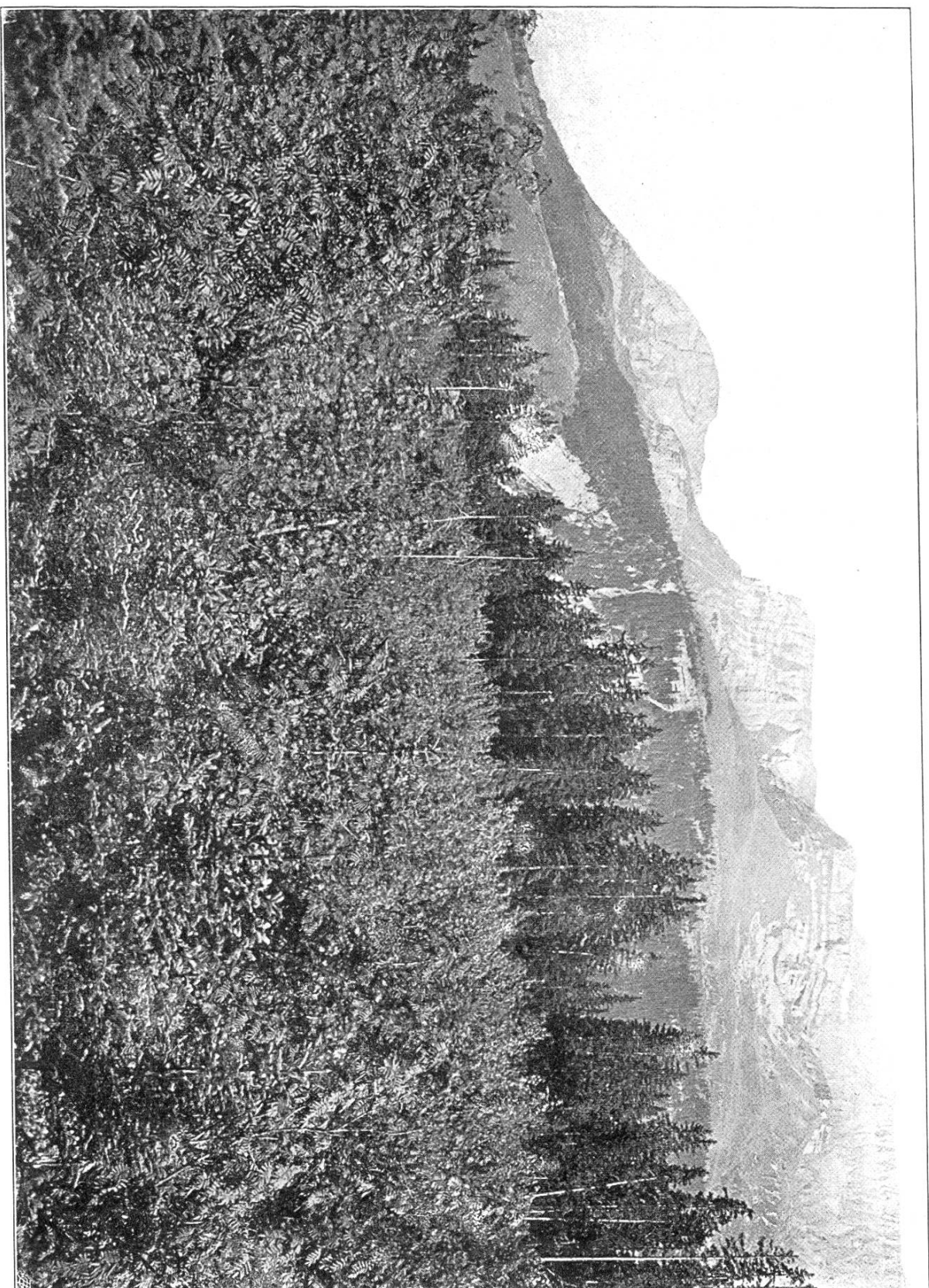
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Ebereschenebestand im Baumwald ob Stettwald,
Bernes Oberland.

Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

Organ des Schweizerischen Forstvereins

61. Jahrgang

Februar 1910

N^o 2

Die Waldgrenzen und das schweiz. Zivilgesetzbuch.

Das auf den 1. Januar 1912 in Kraft erwachsende schweiz. Zivilgesetzbuch stellt in den Artikeln 687 und 688 Vorschriften auf, die u. a. auch die Waldgrenzen gegen nachbarliches Eigentum betreffen und überläßt gleichzeitig die Regelung gewisser einschlägiger Fragen der kantonalen Gesetzgebung. Da zurzeit die maßgebenden Behörden mit der Ausarbeitung der kantonalen Einführungsbestimmungen zu diesem Gesetze beschäftigt sind, so dürfte es wohl angezeigt sein, die im Titel erwähnte Materie zu öffentlicher Diskussion zu bringen.

Die erwähnten Artikel lauten:

Art. 687. Überragende Äste und eindringende Wurzeln kann der Nachbar, wenn sie sein Eigentum schädigen und auf seine Beschwerde hin nicht binnen angemessener Frist beseitigt werden, kappen und für sich behalten.

Duldet ein Grundeigentümer das Überragen von Ästen auf bebauten oder überbauten Boden, so hat er ein Recht auf die an ihnen wachsenden Früchte (Anries).

Auf Waldgrundstücke, die aneinandergrenzen, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Art. 688. Die Kantone sind befugt, für Anpflanzungen je nach der Art des Grundstückes und der Pflanzen bestimmte Abstände vom nachbarlichen Grundstück vorzuschreiben oder den Grundeigentümer zu verpflichten, das Übergreifen von Ästen oder Wurzeln fruchttragender Bäume zu gestatten und für diese Fälle das Anries zu regeln oder aufzuheben.

Zunächst sei nun festgestellt, daß Art. 688 das im vorigen Artikel gewährleistete Recht auf Kappung insofern einschränkt, als das kantonale Recht hierüber anders zu verfügen beliebt. Diese Einschränkung unter dem Vorbehalte des kantonalen Rechtes gilt jedoch ausdrücklich

nur mit Bezug auf „fruchttragende Bäume“, nicht aber mit Bezug auf Waldbäume. Somit ist das Recht der Kappung von Waldbäumen, soweit sie mit ihren Ästen auf nachbarliches Kulturland schädigend übergreifen und auf Verlangen nicht entfernt werden, inskünftig in allen Kantonen uneingeschränkt gewährleistet.

So sehr das Recht auf Kappung zu begrüßen ist im Interesse der freien Bewirtschaftung eines landwirtschaftlich bebauten Grundstückes, im Interesse des Schutzes des Eigentums vor nachbarlichen Schädigungen, wie auch im Interesse reinlicher Grenzverhältnisse, ebenso sehr muß zugestanden werden, daß die Ausübung dieses Rechtes für die betroffenen Waldungen an gar vielen Orten von den schlimmsten Folgen begleitet sein wird. Wir erinnern nur an die verderblichen Wirkungen der Kappung ganzer Waldränder auf der Wind- oder Sonnenseite, an die unausbleiblichen Schädigungen durch Sonnenbrand, Bodenvertrocknung, Laubverwehungen, oft bis weit ins Innere eines Bestandes; sogar Windfallschäden sind durchaus nicht ausgeschlossen. Wir erinnern an die Nachteile der Räumung ganzer Waldränder mit dichtem Staudenunterwuchs, namentlich in Hinsicht auf die Vogelpflege. Und ganz empfindlich schädigen solche Kappungen die Schönheit des Landschaftsbildes. Diese Nachteile werden sich um so empfindlicher bemerkbar machen, je näher an der Grenze der Wald bisher nachgezogen wurde und je weniger gesetzliche Bestimmungen schon seit langem für einen etwelchen Abstand gesorgt haben, insbesondere da, wo das Recht der Kappung bisher nicht geübt wurde.

Diesen Übelständen wenigstens für die fernere Zukunft zu begegnen, gibt Art. 688 Z. G. B. den Kantonen eine Wegleitung an die Hand, wenn er sagt: Die Kantone sind befugt, für Anpflanzungen je nach der Art des Grundstückes und der Pflanzen bestimmte Abstände vorzuschreiben

Soweit diese Bestimmung die Forstwirtschaft betrifft, muß und darf wohl angenommen werden, daß unter „Anpflanzungen“ sinngemäß sowohl die Neubegründung als die Wiederbestockung mit Wald, sei es durch Saat, Pflanzung, natürliche Besamung oder Stockausschläge gemeint ist. Auf alle Fälle aber wäre eine genaue Präzisierung dieses Ausdruckes durch die kantonalen Gesetzgebungen sehr wünschenswert.

Es liegt im hohen Interesse der Forstwirtschaft, daß alle Kantone, wo immer die Verhältnisse dazu vorhanden sind, von jener Befugnis, über die zu beobachtenden Abstände zu legislieren, ausgiebigen und umfassenden Gebrauch machen. Die Festsetzung der Abstände wird von Kanton zu Kanton variieren; auf alle Fälle soll sie aber so erfolgen, daß auch im höhern Bestandesalter die Rappung entweder gar nicht verlangt oder nur unbedeutend und unschädlich vorgenommen werden muß. Dabei wären mit Vorteil, teilweise weitergehend als das Z. G. B., jedoch ohne mit diesem in Widerspruch zu geraten, folgende Möglichkeiten im Zusammenhange zu regeln, soweit sie nicht teils in Forstgesetzen, teils in Flur- und Straßengesetzen bereits ausreichend berücksichtigt sind:

1. Öffnen der Grenzen innerhalb gewachsenem Wald;
2. Nachzucht von Wald auf bisherigem Waldboden, längs Wald;
3. Erstmalige Waldbegründung (auf bisherigem Kulturland), längs Wald;
4. Nachzucht von Wald auf bisherigem Waldboden längs Kulturland;
5. Erstmalige Waldbegründung (auf bisherigem Kulturland), längs Kulturland;
6. Nachzucht von Wald längs Flurwegen;
7. Erstmalige Waldbegründung längs Flurwegen;
8. Nachzucht und erstmalige Waldbegründung längs Straßen.

Zu 1. ist zu bemerken, daß zwar die Rappung bei aneinandergrenzenden Waldgrundstücken nach dem Z. G. B. nicht verlangt werden kann; diese ist jedoch zum bloßen Öffnen der Grenzen meistens nicht notwendig, oder dann belanglos, weil im Bestandesinnern unschädlich. Da sich das Z. G. B. über das Öffnen der Grenzen nicht ausspricht, die Regelung dieser Frage aber von großer Wichtigkeit ist, so sollte überall, wo bezügliche Vorschriften noch nicht bestehen, die Gelegenheit der Einführung des Z. G. B. dazu benützt werden, diese im Zusammenhange mit Art. 688 gesetzlich zu regeln.

Einer einfachen und klaren Durchführung der aufzustellenden Bestimmungen wird in hohem Maße förderlich sein, wenn solche ohne Unterscheidung öffentlicher und privater Waldungen Geltung erhalten.

Ein Beispiel möge das bisher Gesagte erläutern: Der Kanton Zürich besitzt in seinem Forstgesetze bereits eine Regelung der einschlägigen Materie für die öffentlichen Waldungen, während für die Privatwaldungen die Bestimmungen des Privatrechtlichen Gesetzbuches maßgebend sind. Dieser Zustand schuf für die beiden Besitzeskategorien von Wald ungleiches Recht, ungleiches Recht auch für die Anstößer öffentlichen Waldes einerseits, privaten Waldes andererseits. Die Bestimmungen hatten Unklarheiten zur Folge, wo öffentlicher an Privatwald angrenzte und regelten die Abstände der Waldkultur von der Grenze überhaupt nicht in befriedigender und glücklicher Weise. Es besteht nun die Absicht, im Einführungsgesetze die für die öffentlichen Waldungen geltenden Vorschriften des Forstgesetzes auf alle Waldungen auszu dehnen. Diese lauten:

§ 22. Die Marklinien von aneinandergrenzenden Waldparzellen sind mindestens auf einen Meter Breite offen zu halten, wovon auf jede anstoßende Parzelle die Hälfte entfällt. Neuanpflanzungen oder die Nachzucht bereits vorhandenen Waldes, sei es durch Stockauschlag oder natürliche Besamung, dürfen von keiner Seite näher als auf einen Meter Abstand von der Grenze vorgenommen werden.

Der Grenze des Kulturlandes entlang darf die Nachzucht von Wald nicht näher als auf zwei Meter Abstand von der Grenze erfolgen, Flurwegen entlang nicht näher als ein Meter.

Über die Zweckmäßigkeit und das Genügen der hier festgesetzten Abstände zu diskutieren, ist nicht der Zweck dieser Zeilen.

Da im übrigen das kantonale Straßengesetz die Abstände des Waldes vom Straßenrande ordnet, so wird die Ausdehnung dieses Paragraphen auf alle Waldungen dem Kanton Zürich eine umfassende, klare und einfache Regelung der Materie bringen, in welcher alle vorgenannten Möglichkeiten einbezogen sind mit Ausnahme der Neuaufforstungen längs Kulturland. Für diese schrieb das Privatrechtliche Gesetzbuch bisher einen Abstand von 8 m vor, geltend für alle Waldungen. Es wird daher erübrigen, dem Einführungsgesetz eine analoge Bestimmung einzufügen.

Wenn nun auch alle Kantone in ähnlicher Weise gestützt auf Art. 688 Z. G. B. gesetzliche Bestimmungen erlassen, so ist dadurch wohl die Gewähr geboten, daß bei den ab 1912 jung heranwachsenden

Waldungen kräftige Waldränder erzogen werden können, die später nicht Gefahr laufen, der Zerstörung und Verunstaltung durch die Ausübung des Rappungsrechtes anheimzufallen. Dagegen scheint uns diese Gefahr noch zu bestehen für die bereits vorhandenen, die Grenze überragenden Ränder, je nachdem nämlich Art. 687 unmittelbar, oder aber mit mildernden Übergangsbestimmungen in Vollzug gesetzt wird. Das Z. G. B. spricht sich hierüber nicht aus; es erscheint aber höchst wünschenswert, daß bei seiner Einführung in jenen Kantonen, wo das Rappungsrecht bisher nicht geübt wurde, Art. 687 mit aller Vorsicht und Schonung in Vollzug gebracht werde. Einschlägige Übergangsbestimmungen sind daher vonnöten und zwei sich entgegenstehende Ziele sind dabei in tunlichstem Einklang zu bringen. Einmal ist es nicht wünschenswert, daß die uneingeschränkte Durchführung des Gesetzes durch Übergangsbestimmungen allzulange hinausgeschoben werde, andererseits ist der Wald vor schädlichen Einflüssen bei Einführung neuer Rechtszustände nach Möglichkeit zu schützen. Viele Wege mögen den zu erreichenden Zielen nahekommen. Unser Vorschlag geht dahin:

Zur Zeit der Einführung des Zivilgesetzbuches schon bestehende jüngere Waldränder sind auf Verlangen der Anstößer auf die nach kantonalem Recht festzusetzenden Abstände zurückzuhauen an allen den Orten, wo nach forstamtlichem Befunde ein solcher Rückhieb keine nachteiligen Folgen für den Bestand oder eventuell auch für das Landschaftsbild nach sich zieht. Alle übrigen Ränder sind in ihrem nach bisherigem Rechte geltenden Zustande zu belassen bis zur Neuverjüngung der betreffenden Waldteile, sofern eine verlangte Rappung nicht ohne jeden Nachteil vorgenommen werden kann. Bei plenter- und femelschlagartigem Verjüngungsbetrieb ist rechtzeitig auf Erzielung des erforderlichen Abstandes Bedacht zu nehmen. — Begehren auf Rappung oder Rückhieb der Waldränder sind von den Anstößern binnen nützlicher Frist (3—5 Jahre) nach Inkrafttreten des Z. G. B. zu stellen; spätere Begehren betreffend die dannzumal schon bestehenden Ränder brauchen nicht mehr berücksichtigt zu werden. Das Recht der eigenmächtigen Rappung seitens der Anstößer findet hinsichtlich solcher Ränder noch keine Anwendung.

Die gesetzliche Formulierung solcher oder ähnlicher Grundsätze muß den Gesetzgebern anheimgegeben werden; uns genügt es, auf diese Dinge hingewiesen zu haben.

Wir fassen die vorstehenden Auseinandersetzungen zu folgenden Wünschen zusammen:

1. Die Regelung der Waldgrenzverhältnisse möge anlässlich der Einführung des J. G. B. im Anschluß an dessen Art. 688 eine zusammenhängende, umfassende, den Interessen der Forstwirtschaft Rechnung tragende Behandlung erfahren, namentlich auch mit Rücksicht auf die spätere Wirkung des Kappungsrechtes.
2. Diese Regelung möge eine einheitliche, gleichmäßige Ordnung der Dinge für öffentlichen und für Privatwald bringen.
3. Der Vollzug des Kappungsrechtes (Art. 687) möge durch geeignete mildernde Übergangsbestimmungen im Interesse der Erhaltung der Waldränder geregelt werden.

Die geäußerten Anschauungen und Wünsche können andern, vielleicht gegenteiligen begegnen. Mögen auch diese zum Ausdruck kommen. Die Materie scheint uns wichtig genug, um sie einer gründlichen Erörterung zu unterziehen. Soweit deren Ordnung den kantonalen Gesetzgebungen überlassen bleibt, ist es jetzt noch an der Zeit, dafür zu sorgen, daß viele unangenehme, ärgerliche und häßliche Vorkommnisse verhütet werden, denen man später sonst machtlos gegenübersteht. Wir schließen mit dem Wunsche, diese Zeilen möchten an den maßgebenden Orten der behandelten Materie die nötige Beachtung verschaffen und die Kantone möchten als Niederschlag weiterer Erwägungen und Erörterungen die geeigneten Vorschriften in ihre Gesetze aufnehmen.

H.



Zur Kenntnis des Vogelbeerbaumes.

Von Dr. F. Fankhauser.

(Fortsetzung statt Schluß.)

Das Wachstum des Vogelbeerbaumes ist im allgemeinen ein langsames. Zwar strebt er in freiem Stand und auf ihm zusagendem Boden anfangs freudig in die Höhe, doch hört das rasche Jugendwachstum bald auf und folgt dann eine ziemlich langsame Weiterentwicklung. Ein Alter von mehr als 80 oder höchstens 100 Jahren dürfte er nur ausnahmsweise erreichen. Er wird auch in dieser Zeit selten mehr als 40 cm stark und kaum über 15—16 m hoch. Beim